



STADT STECKBORN

Feuerschutzreglement

vom 09. Dezember 2021



Dokumenteninformationen

Feuerschutzreglement der Stadt Steckborn

vom 24. Februar 1978 (inkl. Nachträge bis 09.12.2021)

Revision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13.03.1995

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am 24.04.1995.

Vom Stadtrat rückwirkend in Kraft gesetzt per 01.01.1995

Revision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13.12.2005

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am 19.02.2008

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 01.01.2006

Revision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 09.12.2021

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am 21.12.2021

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 01.01.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Geltungsbereich	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Grundsatz	5
Art. 4 Aufsicht	5
Art. 5 Organe	5
2. Feuerschutzkommission	6
Art. 6 Mitglieder	6
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	6
3. Feuerschutzbeauftragter	7
Art. 8 Feuerschutzbewilligung	7
Art. 9 Kontrolle	7
Art. 10 Mängel	7
Art. 11 Kaminfegerwesen	7
4. Feuerwehr	7
A. Aufgaben / Organisation	7
Art. 12 Aufgaben	7
Art. 13 Dienstbetrieb	7
Art. 14 Organisation	8
Art. 15 Feuerwehrkommandant	8
Art. 16 Kommando	8
Art. 17 Kader	8
Art. 18 Materialwart	8
Art. 19 Stabsoffizier	8
B. Feuerwehrpflicht	9
Art. 20 Grundsatz	9
Art. 21 Erfüllung der Pflicht	9
Art. 22 Befreiung	9
Art. 23 Ersatzgabe	9
C. Dienstpflichten	10
Art. 24 Alarm	10
Art. 25 Übungen	10
Art. 26 Entschuldigungsgründe	10
Art. 27 Sorgfaltspflicht	10
Art. 28 Persönliches Material	10
Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis	11



D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	11
Art. 30 Kosten.....	11
Art. 31 Disziplinarstrafen.....	11
Art. 32 Rechtsmittel	11
5. Schlussbestimmungen	12
Art. 33 Inkrafttreten.....	12



In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (Rechtsbuch 708.1) erlässt die Gemeindeversammlung der Stadt Steckborn folgendes Reglement:

Die in diesem Reglement verwendete männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Steckborn fest.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen, sowie die Umwelt zu schützen.

² Die Stadt führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Stadt, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

Der Stadtrat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

Art. 5 Organe

¹ Die Organe des Feuerschutzes sind:

- a. Stadtrat
- b. Feuerschutzkommission
- c. Feuerschutzamt
- d. Feuerwehr



2. Feuerschutzkommission

Art. 6 Mitglieder

¹ Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:

- a. Ressortverantwortlicher Stadtrat
- b. Stellvertreter des ressortverantwortlichen Stadtrates
- c. Kommandant der Feuerwehr
- d. Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr
- e. Feuerschutzbeauftragter
- f. Stabsoffizier / Materialwart
- g. Sekretär (mit beratender Stimme)

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

² Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
- b. Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnung
- c. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen
- d. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite über neue, einmalige Ausgaben bis 5'000 Franken
- e. Antrag an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere
- f. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders
- g. Antrag an den Stadtrat um Befreiung von der Feuerwehripflicht
- h. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
- i. Genehmigung des jährlichen Übungsplans
- j. Erlass von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
- k. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.



3. Feuerschutzbeauftragter

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 9 Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodisch Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10 Mängel

¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

² Allfällige Ersatzvornahmen beschliesst der Stadtrat.

Art. 11 Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Das zuständige Feuerschutzamt kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

4. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwaren durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.

³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 13 Dienstbetrieb

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) sowie der kantonalen Stellen.



Art. 14 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a. Feuerwehrkommandant
- b. Kommando
- c. Mannschaft
- d. Stabsstellen und spezielle Dienste

Art. 15 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 16 Kommando

¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem Vizekommandanten als auch dem Stabsoffizier/Materialwart sowie bei Bedarf aus weiteren Offizieren.

² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.

³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Art. 17 Kader

¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe.

² Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18 Materialwart

¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich.

² Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 19 Stabsoffizier

Dem Stabsoffizier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.



B. Feuerwehrpflicht

Art. 20 Grundsatz

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 50. Altersjahr.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 21 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

⁴ Die Dienstpflicht gilt als erfüllt, wenn die Übungen nach Art. 25 besucht oder ein Entschuldigungsgrund gemäss Art. 26 vorliegt.

Art. 22 Befreiung

¹ Von Amtes wegen sind der Stadtpräsident sowie die Mitglieder der Feuerschutzkommission, welche keinen Feuerwehrdienst leisten, von der Feuerwehrpflicht befreit.

² Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

- a. Personen ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent
- b. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten

³ Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Stadtrat geregelt.

⁴ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

Art. 23 Ersatzgabe

¹ Die Ersatzgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Stadt Steckborn auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatsteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr. Prozentsatz, Mindest- und Maximalansatz werden durch den Stadtrat festgelegt.



² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 24 Alarm

¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Stadt kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 25 Übungen

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

- a. Vier Kaderübungen zu mindestens zwei Stunden Dauer
- b. Drei Offiziersübungen
- c. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens zwei Stunden Dauer
- d. Sechs Atemschutzübungen

² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.11) verwiesen.

Art. 26 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst. Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

³ Gesuche um Befreiungen von Übungen sind schriftlich und begründet sowie durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung spätestens aber bis 48 Stunden nach deren Durchführung, dem Feuerwehrkommando einzureichen.

⁴ Übungen, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

Art. 27 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 28 Persönliches Material

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.



Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis

- ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- ² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 30 Kosten

- ¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (RB 956.1) sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
- ³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes über den Feuerschutz richtet sich nach dem Gebährentarif der Stadt Steckborn, genehmigt durch den Stadtrat.
- ⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Gebührenordnung der Stadt fest.

Art. 31 Disziplinarstrafen

- ¹ Die Feuerschutzkommission kann die Verletzung von Dienstpflichten durch Angehörige der Feuerwehr mit einem Verweis oder einer Busse bis zu 1'000 Franken ahnden.
- ² Wer die Dienstpflichten schwerwiegend verletzt oder mehr als zwei Übungen unentschuldigt versäumt, kann auf Antrag der Feuerschutzkommission seitens des Stadtrates vom aktiven Dienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane gemäss Art. 5 lit. b. bis d. kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat erhoben werden. Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden.



5. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente samt Nachträgen auf den gleichen Zeitpunkt.